

Statuten



SLA - Swiss Limousine Association
Verband Schweizer Limousine Unternehmen

Verein
SLA – Swiss Limousine Association
mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Limousine Association“ kurz „SLA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Unternehmensadresse des amtierenden Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Erwirkung der Anerkennung als Berufsstand/Gewerbe
- 2.2 Schutz und Durchsetzung der Interessen des Limousinen Gewerbes
- 2.3 Förderung der Kontakte zwischen den Verbandsmitgliedern
- 2.4 Aufbau und Unterhalt eines Beziehungsnetzes mit anderen Marktteilnehmern Verbänden und Behörden
- 2.5 Einhaltung des Code-Morale der Verbandsmitglieder
- 2.6 Abgrenzung zu Taxiunternehmen
- 2.7 Förderung der Aus- und Weiterbildung
- 2.8 Erzielung wirtschaftlicher Vorteile

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jedes in der Schweiz tätige Limousine-Service Unternehmen werden, welches folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Das Unternehmen wirtschaftet vollumfänglich im Interesse des Verbands
 - b) Es ist seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister registriert
 - c) Es betreibt ausschliesslich auf BPT eingelöste Fahrzeuge ohne Taxameter, und deren mindestens zwei
- 4.2 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall der Vorstand zu Handen der GV.
- 4.3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Statuten.
- 4.4 Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt im Eintrittsjahr CHF 750.-.
Jedes weitere Jahr bezahlt jedes Aktivmitglied den Beitrag von CHF 50.- pro eingesetztem Fahrzeug. Der Mindestbeitrag wird auf CHF 200.- und der Maximalbeitrag wird auf maximal CHF 500.- festgelegt.

- 4.4 Für Lieferanten, selbständige Fahrer und sogenannte OneMan Shows wird die Möglichkeit zur Passivmitgliedschaft geschaffen.
- a) Passivmitglieder steht kein Stimmrecht zu, sie profitieren jedoch von allen übrigen Vorteilen (ohne Fahrzeugsticker und Legitimierung), welche die SLA – Swiss Limousine Association ihren Mitgliedern bietet.
 - b) Der Mitgliederbeitrag im Eintrittsjahr beträgt CHF 400.- ; und in jedem weiteren Jahr, CHF 50.- pro eingesetztem Fahrzeug.
 - c) Für die Mutation zum Aktivmitglied, hat das Passivmitglied die Differenz von CHF 350.- zuzüglich zum Jahresbeitrag zu zahlen.

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann erfolgen durch:

- 5.1 Halterwechsel des Mitgliederunternehmens
- 5.2 Beendigung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- 5.3 Konkurs des Unternehmens
- 5.4 Kündigung des Mitgliedes
- 5.5 Ausschluss des Mitgliedes

Gekündigt werden kann mit halbjährlicher Voranzeige auf Jahresende durch Einschreiben

Der Jahresbeitrag im Kündigungsjahr bleibt in jedem Fall dem Verband geschuldet. Der Austretende hat keinerlei Anrecht auf das Vermögen oder auf Vermögensteile des Verbandes.

6. Ausschluss

Aus dem Verband ausgeschlossen werden kann:

- 6.1 wer den Statuten zuwiderhandelt.
- 6.2 wer durch sein Verhalten den Interessen des Verbandes und/oder seinen Mitgliedern schadet.
- 6.3 wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliedermehrheit fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung durch zweidrittel Mehrheit.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch ein Fünftel aller Mitglieder oder durch den Vorstand mittels schriftlicher und mindestens 15-tägiger Voranzeige einberufen werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- 8.1 Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- 8.2 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 8.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 8.4 Beschluss über das Jahresbudget
- 8.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen Angestellten seiner Firma oder einem anderen Verbandsmitglied mittels Vollmacht vertreten lassen, wobei jeder Teilnehmer nur ein Stellvertretermandat übernehmen kann.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vereinspräsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Doppelfunktion im Vorstand sind erlaubt, ausgenommen dem Präsidenten.

Der Vorstand vertritt den Verband nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vize-Präsident und die Arbeitsgruppen übernehmen jeweils die Verantwortung über einen prioritären Bereich der Vereinsarbeit.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vize-Präsidenten.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können im Rahmen einer Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine ZEWO-zertifizierte Wohltätige Institution.

15. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. April 2012 einstimmig angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Dübendorf, 24. April 2012
